

Fürgeht nachrichtlich an die BH Vöcklabruck

*Dobla*

F.d.R.d.A.:

Mag. Wimter, OR, e.h.

Beilage: 1 Statut

Für den Sicherheitsdirektor:

Beschwerde ist eine Gebühr von ATS 2.500,- (€ 181,68) zu entrichten.  
Verfassungssicherheitshöheben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen  
Hinweise: Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungs- und

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### Rechtsmittelbelehrung

Rechnung getragen wurde.

Eine Begehrung entfällt im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG 1991, da Ihrer Antrage vollinhaltlich

### Begehrung

nicht untersagt.

mit dem Sitz in Neukirchen an der Vöckla

„Heimatbund Freilichtmuseum Steherhof“

Gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951, BGBL. Nr. 233/1951, zuletzt in der Fassung BGBL  
Nr. 257/1993, wird nach dem Inhalt des Ihnen beigebrachten Rückgemeiteten  
Statutenexemplares die Umbildung des Vereines

### Bescheid

Zahl	DVR 0012173	V.-771/2001
Telefon/Fax	Sachbearbeiter	Frau E. Doblmann
Datum	16.05.2001	Fax 0732/7803/2031 Tel. 0732/7803/2306

4872 Neukirchen a.d. Vöckla

Postach 2

p.A. Freilichtmuseum Steherhof

PILLICHAMMER Johann

Z.H. Obmann „Heimatbund Freilichtmuseum Steherhof“

An den Verein

Nietzschesstraße 33, 4021 Linz

Vereinsreferat

FÜR DAS BUNDESLAND OBERÖSTERREICH

SICHERHEITSDIREKTION



1. Name und Sitz des Vereines  
Der Verein führt den Namen „HEIMATBUND FREILICHTMUSEUM STEHREHOF“ und  
der Zweck des Vereines besteht in der Erhaltung des für das Hausstückviertel typischen  
Bauernhofes, dem Steherhof, in seiner ursprünglichen Form. Der Verein bemüht sich um die  
Herrlichkeit, außerdorferntlichen und Ehrenmitgliedern. Über alle Mitglieder ist ein  
Hematabund aus dem Hematabund, könne Mitglied werden. Der Verein besteht aus  
jedermann, das sind physische und juristische Personen, die mit den Zielen des  
Mitglieder- Rechte und Pflichten  
3. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr  
Lebensweise und der für das Hausrückviertel typischen Anlagen.  
Hematabund und Denkmalpflege, daß bodenständige Handwerk, Brauchtum, Arbeits- und  
Bauernhofes, dem Steherhof, in seiner ursprünglichen Form. Der Verein bemüht sich um die  
Herrlichkeit, außerdorferntlichen und Ehrenmitgliedern. Über alle Mitglieder ist ein  
Hematabund aus dem Hematabund, könne Mitglied werden. Der Verein besteht aus  
jedermann, das sind physische und juristische Personen, die mit den Zielen des  
Mitglieder- Rechte und Pflichten  
4. Mitglieder- Rechte und Pflichten  
Ein Ausritt aus dem Hematabund muß schriftlich bekanntgegeben werden. In diesem Fall  
erlischt die Mitgliedschaft mit dem abgelaufenen Vereinsjahr. Mitglieder, die nach  
derem Käften zu fordern und zu untersetzen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen  
der Verein zu teilnehmen.  
Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben.  
Der Verein führt das Freilichtmuseum Steherhof als Lebendiges, „Bauernmuseum“ in  
traditioneller Form und soweit möglich, mit traditionellen Betriebsmittel. Dadurch soll  
Landarbeitergesetzes erhalten bleibt. Eigentümer dieses Bauerlischen Betriebes ist der Verein.  
Die Mittel zur Errichtung des Vereinszwecks werden durch Einnahmen aus der  
Betriebe für ordentliche Mitglieder wird von der Vollversammlung alljährlich festgelegt.  
Vorstand von Werbematerial und offiziellen Zweckungen aufgeracht. Die Höhe der  
Betriebschaffung des Betriebes, regelmäßige Jahresbeiträge, Spenden, Veranstatlungen,  
Kassier und Zusätzlichen Vorstandsmitglieder.  
Der Vorstand besteht aus dem Obmann, den zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem  
6. Vorstand des Vereins  
Der Vorstand und Zusätzlichen Vorstandsmitglieder.  
Der Vorstand hat das Recht, sich selbst weiter Mitglieder hinzuzuwählen. Er hält in der  
Regel nur bei Bedarf Sitzungen ab, die der Obmann einberuft, zw. wenn 2 / 3 der  
Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung beantragen, muß der Obmann eine solche  
anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Vorstand  
einschließt einen Angegenheiten, übertragenen Angegenheiten,

*Statuten für den Verein „HEIMATBUND FREILICHTMUSEUM STEHREHOF“*

*Name und Sitz des Vereines*  
Der Verein führt den Namen „HEIMATBUND FREILICHTMUSEUM STEHREHOF“ und  
der Zweck des Vereines besteht in der Erhaltung des für das Hausstückviertel typischen  
Bauernhofes, dem Steherhof, in seiner ursprünglichen Form. Der Verein bemüht sich um die  
Herrlichkeit, außerdorferntlichen und Ehrenmitgliedern. Über alle Mitglieder ist ein  
Hematabund aus dem Hematabund, könne Mitglied werden. Der Verein besteht aus  
jedermann, das sind physische und juristische Personen, die mit den Zielen des  
Mitglieder- Rechte und Pflichten  
3. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr  
Lebensweise und der für das Hausrückviertel typischen Anlagen.  
Hematabund und Denkmalpflege, daß bodenständige Handwerk, Brauchtum, Arbeits- und  
Bauernhofes, dem Steherhof, in seiner ursprünglichen Form. Der Verein bemüht sich um die  
Herrlichkeit, außerdorferntlichen und Ehrenmitgliedern. Über alle Mitglieder ist ein  
Hematabund aus dem Hematabund, könne Mitglied werden. Der Verein besteht aus  
jedermann, das sind physische und juristische Personen, die mit den Zielen des  
Mitglieder- Rechte und Pflichten  
4. Mitglieder- Rechte und Pflichten  
Ein Ausritt aus dem Hematabund muß schriftlich bekanntgegeben werden. In diesem Fall  
erlischt die Mitgliedschaft mit dem abgelaufenen Vereinsjahr. Mitglieder, die nach  
derem Käften zu fordern und zu untersetzen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen  
der Verein zu teilnehmen.  
Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben.  
Der Verein führt das Freilichtmuseum Steherhof als Lebendiges, „Bauernmuseum“ in  
traditioneller Form und soweit möglich, mit traditionellen Betriebsmittel. Dadurch soll  
Landarbeitergesetzes erhalten bleibt. Eigentümer dieses Bauerlischen Betriebes ist der Verein.  
Die Mittel zur Errichtung des Vereinszwecks werden durch Einnahmen aus der  
Betriebe für ordentliche Mitglieder wird von der Vollversammlung alljährlich festgelegt.  
Vorstand von Werbematerial und offiziellen Zweckungen aufgeracht. Die Höhe der  
Betriebschaffung des Betriebes, regelmäßige Jahresbeiträge, Spenden, Veranstatlungen,  
Kassier und Zusätzlichen Vorstandsmitglieder.  
Der Vorstand hat das Recht, sich selbst weiter Mitglieder hinzuzuwählen. Er hält in der  
Regel nur bei Bedarf Sitzungen ab, die der Obmann einberuft, zw. wenn 2 / 3 der  
Vorstandsmitglieder einer Vorstandssitzung beantragen, muß der Obmann eine solche  
anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Vorstand  
einschließt einen Angegenheiten, übertragenen Angegenheiten,

7. Vollversammlung  
Auf der alljährlich stattfindenden Vollversammlung ist vom Vorsitzend ein Rechenschaftsbereicht zur Genehmigung vorzulegen. Die Vollversammlung behandelt die Geschäfte der Tagessordnung und solche Anträge, die von Mitgliedern acht Tage vorher schriftlich dem Vorsitzend angezeigt wurden.
8. Kontrolle  
Die Überprüfung der Geldbeutelrechnung steht zwei Rechnungsprüfern zu. Sie werden von der Vollversammlung bestimmt, die auch die Entlastung erteilt und gehören dem Vorsitzend nicht an.
9. Satzungssänderungen  
Die Satzungen des Vereins können durch Beschluss der Vollversammlung geändert oder ergänzt werden. Änderungen der Satzungen können nur mit  $\frac{2}{3}$  der Stimmen beschlossen werden, wenn der Antrag auf die Tagessordnung gestellt war.
10. Schiedsgericht  
Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht entschieden, dessen Zusammensetzung auf ein an den Vorsitz gesetztes Ansuchen hin veranlaßt wird. Es besteht aus drei Vereinsmitgliedern, jede Partei wählt einen Schiedsrichter und diese wählen zusätzlich einen Obmann. Konnen sie sich über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so entscheidet unter den Vorgesetzten das Los. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfarbiger Stimmemehrheit getroffen und sind endgültig.
11. Auflösung des Vereins  
Im Falle einer Auflösung des Vereins hat das gesamte Vermögen mit allen Rechten und Pflichten mit Ausnahme von Leihgaben, in das Eigentum der Gemeinde Neukirchen/Vockla überzugehen, die es zum Zweck der Heimathilfe weiter zu verwenden hat.
12. Geschäftsförderung  
Alle über diese Satzung hinweggehenden Bestimmungen werden in eimer besonderen Geschäftsförderung festgelegt, die von der Vollversammlung beschlossen werden muß.
13. Zeichnungs- und Vertretungsberechtigung  
Entsprachend § 4 des Vereinsgesetzes von 1867 - RGBl. I 34, ist der jeweilige Obmann des Vereins, beziehungsweise dessen Stellvertreter zeichnungsberechtigt.

Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 - 3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Akteneinheitlichen dieses Schreibens an.  
 Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft  
**Hinweise:**



Dr. Sagesser  
 M

Für den Bezirkshauptmann

entrichter 26.4.2000 (fiktiv)  
 Steuerabreicher S 360-  
 Verwaltungsaufgabe S 29-

**Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck**

Gemaß § 13 der gültiligen Statuten ist der jeweilige Obmann des Vereines bzw. dessen Stellvertreter Zeichnungss- und vertretungsberechtigt.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre

2. Obmann-Stellvertreter:  
 Josef SERLINGER, geb. 05.07.1938,  
 Seitingen I, 4872 Neukirchen a.d.V.
1. Obmann-Stellvertreter:  
 Hubert ENGLAHRINGER, geb. 18.11.1940,  
 Lichtenegg 7, 4872 Neukirchen a.d.V.
- Obmann:  
 Johann PILLICHAMMER, geb. 28.04.1957,  
 Zellweg 27, 4871 Zippf
- für den Verein Zeichnungssberechtigt sind:  
 11.04.2000 folgende Personen in den Vereinsvorstand bestellt wurden, welche satzungsgemäß STEHERHOFF", mit dem Sitz in Neukirchen a.d.V., im der Vereinsversammlung am ES wird bestätigt, daß laut Anzeige des Vereines "HEIMATBUND FREILICHTMUSEUM

### Amtsbestattung

25. April 2000

E-mail: bh-vb.post@oee.gv.at  
 Telefon: 07622 / 702-412  
 Fax: 07622 / 702-622  
 Bearbeitern: Emestine Haas

Aktenzichen: SICHT-23/53-2000

**OBERSÖTERREICH**  
**LAND**

4840 Vöcklabruck  
 Sportplatzstraße 1 - 3

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT**  
**VÖCKLABRUCK**